



Risiken und Nebenwirkungen der Corona-Soforthilfe

In bemerkenswerter Eile haben Bund und Länder in den vergangenen Wochen Maßnahmenpakete in nie dagewesenem Umfang auf den Weg gebracht, um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise entgegenzusteuern. Soforthilfen, Kredite, Kurzarbeitergeld, Lockerungen bei der Insolvenzantragspflicht und im Gesellschaftsrecht, Schutz für Mieter und steuerliche Unterstützungsmaßnahmen sollen wirtschaftliche Existenzen schützen und die folgeschweren Eingriffe in die Freiheit der Bürger in das Maß der Verhältnismäßigkeit zurückführen. Gleichwohl sollten insbesondere Soforthilfen nicht leichtfertig in Anspruch genommen werden.

Mit schnellen Strichen wurden die Voraussetzungen für Soforthilfen gezeichnet, die kurzfristig und unbürokratisch an Freiberufler, Selbständige und kleine Unternehmen ausbezahlt werden. Die direkten Zuschüsse sind nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt, erreichen in Bayern bis zu 50.000 €, in Baden-Württemberg bis zu 30.000 €, in manchen Ländern gar bis zu 60.000 € (Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern). Sie müssen nicht zurückgezahlt werden. Neben die Hilfen der Länder tritt das Programm des Bundes, das Einmalzahlungen von bis zu 9.000 € bei höchstens fünf Beschäftigten und bis zu 15.000 € bei bis zu zehn Beschäftigten vorsieht. Die Bundesmittel sind auch über die Länder zu beantragen, sie werden allerdings in der Regel mit den Zuschüssen der Länder verrechnet. Der unübersichtliche Flickenteppich ist dem Föderalismus geschuldet.

Nicht überraschend stößt die Soforthilfe auf große Nachfrage, weil vielen Unternehmen die wirtschaftliche Situation zunehmend ausweglos erscheint. Zugleich stellt das Antragsverfahren den Unternehmer zu Recht vor nur vergleichsweise geringe Hürden: Der Antrag kann in wenigen Minuten ausgefüllt und online eingereicht werden, eine umfangreiche Bewilligungsprüfung findet im Vorfeld der Auszahlung nicht statt. Dieses Verfahren trägt der Absicht Rechnung, eine schnelle Hilfe für Bedürftige zu gewährleisten und die finanzielle Not zügig zu lindern. Dem mühelosen Antragsverfahren stehen gleichwohl hohe inhaltliche Voraussetzungen der Zuschüsse gegenüber, die nur allzu leicht übersehen werden.

Im Grundsatz erfordert die Soforthilfe einen Liquiditätsengpass, der auf die Corona-Krise zurückzuführen ist. Im Detail ist jedoch höchst fraglich, was unter einem Liquiditätsengpass zu verstehen ist. Die Definitionen unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland, von Tag zu Tag. Bereits zum zweiten Mal wurde die Erläuterung auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie angepasst.



Ein Liquiditätsengpass liegt nach bayerischem Verständnis vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen. Private und sonstige (auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

Mit der Außerachtlassung liquider Mittel entfernt sich diese Definition immer weiter von der existenzgefährdenden Wirtschaftslage, stellt umso mehr die Frage nach dem Maßstab, der an die erforderliche Prognose und Kausalitätsprüfung anzulegen ist. Inwiefern sind etwa andere Hilfen vorrangig heranzuziehen? Können neu begründete Verbindlichkeiten berücksichtigt werden? Kann der Liquiditätsengpass eines kürzlich gegründeten Start-Ups schon auf die Corona-Krise zurückgeführt werden, wenn in der Gründungsphase ohnehin nicht mit positiven Erträgen zu rechnen war?

Zwar setzen die bayerischen Soforthilfen voraus, dass die Waren oder Dienstleistungen bereits am 1. Dezember 2019 am Markt angeboten wurden und der Liquiditätsengpass nach dem 11. März entstanden ist. Demgegenüber erfordert das Bundesprogramm jedoch lediglich, dass das Unternehmen am 31. Dezember 2019 noch nicht in finanziellen Schwierigkeiten war, und erfasst damit grundsätzlich auch neu gegründete Unternehmen.

Nicht ausreichend ist jedenfalls der bloße Wegfall von Einnahmen. Vielmehr müssen betriebliche Verbindlichkeiten hinzutreten, die einen Liquiditätsengpass begründen. Erstaunlicherweise dürften damit Leasingraten für einen opulenten Dienstwagen einen Anspruch auf Soforthilfe rechtfertigen, wohingegen private Entnahmen zur Sicherstellung des Existenzminimums unberücksichtigt bleiben. Im Ergebnis stößt der Antragsteller auf zahlreiche Anforderungen im Zusammenhang mit der Soforthilfe, die es im Vorhinein exakt und bundeslandspezifisch zu prüfen gilt. Schließlich hat er – bisweilen eidesstattlich – zu versichern, dass seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Bei vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben droht eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) und falscher Versicherung an Eides statt (§ 156 StGB) mit einer möglichen Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren. Für vorsätzliches Handeln reicht dabei aus, dass der Antragsteller seine Angaben für möglicherweise unrichtig oder unvollständig hält, sich damit aber abfindet. Leichtfertig falsche Angaben können noch immer zu drei Jahren Freiheitsstrafe führen.

Auch ein Irrtum über die rechtliche Bedeutung der einzelnen Voraussetzungen schließt die Strafbarkeit regelmäßig nicht aus. Vielmehr ist der Antragsteller gehalten, sachkundigen Rat einzuholen. Das gilt auch für die Zeit nach Antragstellung. Angaben, die nicht oder nicht mehr der Realität entsprechen, sind mit Blick auf die Mitteilungspflichten des Antragstellers zu berichtigen. Dadurch lässt sich ein empfindliches Strafverfahren vermeiden.

Dass auf die Corona-Welle eine Strafverfolgungs-Welle hineinbricht, ist durchaus wahrscheinlich, weil anders als bei der Unterstützung nach dem BAföG und anderen Subventionen keine umfassende



Bewilligungsprüfung erfolgt. Dementsprechend sind nachträgliche Kontrollen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist von fünf Jahren zu erwarten, für die der Antragsteller schon jetzt die notwendige Dokumentation des Liquiditätsengpasses bereitstellen und für zehn Jahre aufbewahren sollte.

Neben dem Strafbarkeitsrisiko begründet die Soforthilfe auch steuerliche Lasten. Die Zuschüsse sind ertragsteuerlich zu erfassen und insofern – je nach individuellem Steuersatz – an die öffentliche Hand im Umfang von bis zu 45 Prozent zurückzuzahlen.

Im Ergebnis ist die Soforthilfe ein begrüßenswerter Schritt, um die deutsche Wirtschaft vor einem Zusammenbruch zu bewahren. Gleichwohl sollte sie mit Bedacht in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die übrigen Förderungen. Eine Herabsetzung von steuerlichen Vorauszahlungen kann etwa eine Steuerhinterziehung begründen, wenn wesentliche Tatsachen verschleiert oder spätere Anpassungen nicht vorgenommen werden. Die Zurückhaltung von Mietzahlungen kann das Verhältnis zum Vermieter vergiften, einen Ansehensverlust bewirken und den sozialen Zusammenhalt schwächen. Werden diese Instrumente allerdings mit Augenmaß eingesetzt, versprechen sie eine schnelle Genesung.

Obige Ausführungen stellen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und ggf. Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen auch im Hinblick auf eine erforderliche Beweisvorsorge und strafrechtliche Vertretung..



Ulrich Derlien
Rechtsanwalt
Steuerberater

ulrich.derlien@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Dr. Stefan Grunow
Rechtsanwalt

stefan.grunow@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen. An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 290 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach



individuellem Bedarf der Mandanten.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung und IT Consulting.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>